

## **Richtlinie – Akademische Ehrungen an der UMIT – Private Universität für Gesundheits- wissenschaften, Medizinische Informatik und Technik**

(Verabschiedet vom Rektorat per 23.01./08.03.2012 und vom Senat per 13.03.2012)

### **Artikel 1**

#### **Veranstaltung von Akademischen Feiern**

- (1) Zur Bestätigung der Verleihung der Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplom- und Doktorgrade sowie akademischer Ehrungen finden als feierlicher Akt an der UMIT Akademische Feiern statt.
- (2) Der/Dem Rektor/in obliegt es, für einheitlichen Ablauf und Gestaltung dieser Feiern zu sorgen.

### **Artikel 2**

#### **Verleihung akademischer Ehrungen**

##### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Akademische Ehrungen der UMIT sind:
  - a) Verleihung des Ehrenzeichens der UMIT
  - b) Verleihung des Ehrenrings der UMIT
  - c) Verleihung des Titels einer Ehrensatorin/eines Ehrensators der UMIT
- (2) Die akademischen Ehrungen werden nicht an aktive Angehörige der UMIT verliehen.
- (3) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Rektorats, des Senats und des Wissenschaftlichen Beirats. Den Anträgen auf akademische Ehrungen sind ausführliche Unterlagen über die zu ehrende Person, insbesondere auch Nachweise zu den besonderen Leistungen und Verdiensten dieser Person, sowie eine Begründung, weshalb durch die Ehrung der Ruf der UMIT als Universität gefördert wird, beizulegen und sind diese an die Rektorin/den Rektor zu richten. Das Rektorat hat gemeinsam mit

den seitens des Senats dafür entsandten Mitgliedern in einer Sitzung über die Anträge zu entscheiden („Ehrungskommission“). Zur Festlegung der näheren Agenden der Ehrungskommission haben das Rektorat und der Senat eine gemeinsame Geschäftsordnung zu erlassen.

- (4) Die Ehrungskommission tagt mindestens einmal jährlich.
- (5) Alle Beteiligten haben bis zur öffentlichen Mitteilung strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 2 Ehrenzeichen**

- (1) Das Ehrenzeichen kann an Persönlichkeiten für Verdienste um die UMIT verliehen werden. Dieses Ehrenzeichen hat die Form einer Medaille (Universitätswappen).
- (2) Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Weise, im Regelfall im Rahmen einer Akademischen Feier nach Artikel 1. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von der/dem Rektor/in unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch und an der Ehrentafel der UMIT eingetragen. Ehrenzeichen gehen mit der Verleihung in das Eigentum der/des Geehrten über.
- (3) Das Ehrenzeichen soll in einem Studienjahr tunlichst nur an maximal fünf Persönlichkeiten verliehen werden.

## **§ 3 Ehrenring**

- (1) Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten, Vertreterinnen/Vertreter des öffentlichen Lebens oder der Wissenschaft, die sich mit Nachhaltigkeit um die Förderung der UMIT verdient gemacht haben, verliehen werden. Dieser ist aus Gold und ihn ziert das Universitätswappen.
- (2) Die Überreichung des Ehrenrings erfolgt in feierlicher Weise, im Regelfall im Rahmen einer Akademischen Feier nach Artikel 1. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von der Rektorin/vom Rektor unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch und an der Ehrentafel der UMIT eingetragen. Der Ehrenring geht mit der Verleihung in das Eigentum der/des Geehrten über.
- (3) Der Ehrenring soll in einem Studienjahr tunlichst nur an maximal drei Persönlichkeiten verliehen werden.

## **§ 4 Ehrensenatorin/Ehrensenator**

- (1) Würde und Titel einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in außergewöhnlicher Weise und langfristigem Engagement um die ideelle oder materielle Förderung der UMIT und ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben. Dieser Titel kann auch Personen verliehen werden, die sich diese Verdienste in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes erworben haben.
- (2) Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten im Rahmen einer Akademischen Feier nach Artikel 1 eine von der/dem Rektor/in unterfertigte Urkunde. Die Verleihung wird in das Ehrenbuch und an der Ehrentafel der UMIT eingetragen.
- (3) Der Titel und die Würde sollen in einem Studienjahr tunlichst nur einer Persönlichkeit verliehen werden.

## **§ 5 Erlöschen von Ehrungen**

- (1) Alle akademischen Ehrungen erlöschen durch Verzicht, Widerruf oder den Tod der/des Geehrten.
- (2) Der Senat der UMIT kann die Verleihung akademischer Ehrungen widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Die Urkunde ist einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch zu löschen und das Tragen des Ehrenzeichens oder des Ehrenrings zu untersagen.

## **Artikel 3**

### **Bezeichnung von Räumlichkeiten**

Das Rektorat kann Gebäude, Höfe sowie Räumlichkeiten aller Art (etwa Hörsäle, Seminarräume u.dgl.) gesondert bezeichnen. Die gewählte Bezeichnung kann den Namen einer lebenden oder verstorbenen natürlichen oder einer juristischen Person oder eines bestimmten Ereignisses umfassen.

## **Artikel 4** **Veröffentlichung**

Die Verleihung von Ehrungen und die Bezeichnung von Räumlichkeiten sind auf der Homepage der UMIT zu veröffentlichen. Die geehrten Persönlichkeiten müssen auf der Homepage ständig verzeichnet sein.

Hall in Tirol, am 26.03.2012



Univ.-Prof. Dr. Christa Them  
Rektorin



Univ.-Prof. Dr. Rainer Schubert  
Vorsitzender des Senats